

# Turn- und Sportverein 1905 e. V. Oppenau

## Satzung

### §1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

**Turn- und Sportverein 1905 e. V. Oppenau**

abgekürzt: **TuS 05 e. V. Oppenau**

Der Verein besteht aus den Abteilungen: Fußball – Handball – Turnen

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberkirch eingetragen.

Er hat seinen **Sitz in 77728 Oppenau.**

### § 2 Zweck des Vereins

#### 1. Vereinszweck

- a. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport
- c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

#### 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes. Seine Abteilungen sind Mitglied der Fachverbände.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu richten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mitglieder werden durch den TuS Vorstand (gemäß §8) aufgenommen.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern (§§21-79 BGB).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Bezahlung wird durch Bankeinzug vorgenommen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Satzung oder andere Interessen des Vereines verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Unabhängig von dem Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser Beschluss ist mit einfacher Mehrheit vom TuS Vorstand (gemäß § 8) zu bestätigen. Der Abteilungsbeitrag fließt der jeweiligen Abteilungskasse zu.
5. Für Kurse der Abteilungen gelten gesonderte Gebühren die nicht mit dem Mitglieds- bzw. Abteilungsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren werden vor Kursbeginn veröffentlicht.

## **§ 6 Vereinsorgane und Struktur**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung und der Vorstand.

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden/Abteilungsleiter geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden/stv. Abteilungsleiter. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der entsprechende Schriftführer ein Protokoll. Ist dieser

verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann eine Vergütung von Vereinsämtern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich durch Zahlung einer Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

Der Sportbetrieb gliedert sich in Gruppen und Mannschaften, die von Übungsleitern und Trainern betreut und von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit organisiert werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Hauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

- a.) **Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,**
- b.) **Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer**
- c.) **Wahl der Mitglieder des Vorstandes**
- d.) **Bestätigung der Abteilungsleiter**
- e.) **Wahl der Kassenprüfer**
- f.) **Festsetzung der Mitgliederbeiträge**
- g.) **Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten und Ordnungen**
- h.) **Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern der Abteilungen**
- i.) **Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündblätter des Vereins**
- j.) **Auflösung des Vereins/ einer Abteilung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige in den Verkündblättern des Vereins mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie in § 8Abs. 1 aufgeführt sind.

Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder **entscheidet die Mitgliederversammlung** über:

- a.) Änderung der Satzung
- b.) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder den Abteilungen zustehen.

Eine **Mehrheit von drei Vierteln** ist erforderlich für:

- c.) Änderung des Vereinszweckes,
- d.) Auflösung des Vereins.

**In allen anderen Fällen** entscheidet die Mitgliederversammlung mit **einfacher Mehrheit** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

**Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.**

**Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme** an der Abstimmung.

Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

### **§ 8 Maßnahmen des Vereins zu Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereines**

1. Der Vorstand des Gesamtvereins (gemäß § 8) ist befugt, mit einer 3/4 Mehrheit eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
  - a.) eine Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
  - b.) eine Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
  - c.) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
2. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

### **§ 9 Vorstand**

**Den Vorstand bilden:**

- a.) **der/die 1. Vorsitzende**
- b.) **der/die 2. Vorsitzende**
- c.) **die Abteilungsleiter/innen und deren direkten Stellvertreter/innen**
- d.) **der/die Kassener/innen**
- e.) **der/die Schriftführer/innen**
- f.) **die gewählten Jugendvertreter/innen der Abteilungen**

**Weitere Vorstandsmitglieder des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.**

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

**Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:**

- a.) **Aufnahme von Mitgliedern**

- b.) **Ausschluß von Mitgliedern**
- c.) **Beschlußfassung über Ausgaben**
- d.) **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- e.) **Ehrungen nach den festgelegten Richtlinien der Ehrenordnung außerhalb dieser Satzung.**

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Zu Sitzungen können weitere fachkundige Mitglieder beratend hinzu-gezogen werden.

Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Kassenführung**

Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenführers gesondert ab.

Wird von einer Abteilung oder Abteilungsgruppe eine Kasse geführt, die von der Abteilungsleitung bzw. der TuS Vorstandschaft nicht genehmigt wurde, handelt es sich um eine Privatangelegenheit, für die der Verein jegliche Haftung ablehnt.

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

## **§ 11 Vereinsjugend**

Die Jugendarbeit des Vereines regeln die Vereinsabteilungen selbständig. GewählteAbteilungsjugendleiter sind gleichberechtigte Mitglieder des TuS Gesamtvorstandes.

## **§ 12 Abteilungen**

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Vorstand bestimmten Richtlinien.

Die Abteilungen bzw. deren Untergruppen können nur im Namen des Gesamtvereines nach außen auftreten.

Neue Vereinsabteilungen können nur nach Beschluss der Generalversammlung, des Hauptvereines, mit einer 2/3 Mehrheit, gebildet werden.

**Der Abteilungsvorstand besteht in der Regel aus:**

- a.) **der/die Abteilungsleiter/in**
- b.) **der/die stellvertretender Abteilungsleiter/in**
- c.) **der/die Kassenführer/in**
- e.) **der/die Schriftführer/in**
- f.) **der/die Jugendleiter/in**

**Weitere Vorstandsmitglieder der Abteilung bestimmt die Abteilungsversammlung.**

Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden innerhalb drei Monaten vor der Hauptversammlung statt.

### **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins / Abteilungen**

Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (TuS) oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Oppenau über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Eine Abteilung kann durch Beschluss der TuS Vorstandschaft (gemäß § 8) mit einer Mehrheit von 3/4 unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

- a.) Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden
- b.) Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

Eine Abteilung kann sich freiwillig aus dem Verein (TuS) herauslösen (abspalten), einen eigenen Verein gründen oder sich einem anderen Verein anschließen, wenn dazu berechnigte Interessen bestehen. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung, der betreffenden Abteilung, mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechnigten Abteilungsmitglieder festzustellen.

Der Auflösungsbeschluss einer Abteilung kann nur vollzogen werden, wenn dies von der TuS Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechnigten Mitglieder bestätigt wird.

Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen Verein, so bleiben die gesamten bisherigen Vermögenswerte der Abteilung beim Gesamtverein.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft, nach Eintragung ins Vereinsregister.

Oppenau, im November 2019